

### 3.9 Luftverkehr

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Wohnqualität im Kanton Thurgau durch die Lärmimmissionen der Luftfahrt nicht übermässig beeinträchtigt wird und die entsprechenden Grenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) in den Bauzonen eingehalten werden.

#### **Planungsgrundsatz 3.9 A**

Mit Blick auf den Betrieb des Flughafens Zürich setzt sich der Kanton für die Erreichung folgender Ziele ein:

#### **Planungsgrundsatz 3.9 B**

- Die Fluglärmbelastung wird fair verteilt.
  - Der Betrieb des Flughafens Zürich ist so weit als möglich auf der gewachsenen Nordausrichtung abzuwickeln.
  - Die Folgen von Einschränkungen im Nord-Betrieb müssen angemessen verteilt werden.
  - Technische Verbesserungen, wie z.B. der lärmarme Gleitanflug, sollen konsequent angewendet werden.
- Auf einen Ausbau der Infrastruktur, die den Kanton Thurgau zusätzlich mit Lärm belasten würde – insbesondere auf die Verlängerung der Piste 28 – wird verzichtet.
- Die Belastung des Kantons Thurgau durch den Betrieb der Flughäfen Friedrichshafen und Altenrhein wird in einer Gesamtbilanz der Belastungen berücksichtigt.

Die bestehende Thurgauer Flugverkehrsinfrastruktur soll in ihrer Substanz erhalten, qualitativ verbessert und bei Bedarf entwickelt werden können. Künftige flugbetriebliche Entwicklungen sollen keine erheblichen Auswirkungen auf den Flugplatzperimeter, die Hindernisbegrenzung und die Lärmbelastung gemäss den Festlegungen der entsprechenden Objektblätter des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) haben.

#### **Planungsgrundsatz 3.9 C**

Der Kanton setzt sich beim Bund für einen umweltverträglichen und nachhaltigen Betrieb der Flughäfen Zürich, Altenrhein und Friedrichshafen sowie für einen angemessenen Schutz der Bevölkerung vor den Lärmimmissionen des Flugverkehrs ein.

#### **Festsetzung 3.9 A**

**Planungsauftrag 3.9 A**

Die Festlegungen in den SIL-Objektblättern, die räumliche Auswirkungen haben, sind von den Standortgemeinden in der Nutzungsplanung umzusetzen.

*Federführung: Standortgemeinden*

*Beteiligte: Kanton (ARE)*

*Termin: im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision*

**Ausgangslage**

Zur Ausgangslage gehören die drei Flugfelder in Lommis, Sitterdorf und Amlikon. Ferner befindet sich mit dem UKW-Drehfunkfeuer Zürich-Ost (DVOR ZUE) bei Trüttlikon in der Gemeinde Uesslingen-Buch eine Flugsicherungsanlage im Kanton Thurgau.

**Erläuterungen**

Der behördenverbindliche SIL zeigt im konzeptionellen Teil, welche Ziele der Bund im Bereich der Zivilluftfahrt verfolgt und unter Berücksichtigung welcher Grundsätze und Vorgaben er zu handeln gedenkt. Das Gesamtnetz der Infrastruktur gliedert sich in Teilnetze, wovon im Kanton Thurgau drei Flugfelder und eine Flugsicherungsanlage vorhanden sind. In Objektblättern macht der SIL zudem verbindliche Aussagen für den Betrieb der einzelnen Flugplätze.

Die Entwicklung des Luftverkehrs ist für den Kanton Thurgau von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Im Vordergrund stehen dabei die Flughäfen Altenrhein und in besonderem Masse Zürich. Gleichwohl muss namentlich bei letzterem in den entsprechenden Verfahren darauf geachtet werden, dass die Lärmbelastung durch den Flugbetrieb im Kanton Thurgau in einem erträglichen Rahmen gehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund muss die zur Diskussion stehende Verlängerung der Piste 28 aus Thurgauer Sicht abgelehnt werden. Ebenso sind alle weiteren Massnahmen abzulehnen, mit denen das Ostkonzept zu einem zweiten Hauptanflugkonzept ausgebaut werden soll.

Die bestehende Thurgauer Flugverkehrsinfrastruktur soll in ihrer Substanz erhalten, qualitativ verbessert und bei Bedarf entwickelt werden können. Die einzelnen SIL-Objektblätter legen für jede Flugplatzanlage den Zweck, die Rahmenbedingungen zum Betrieb, den Flugplatzperimeter und die Gebiete mit Hindernisbegrenzung fest. Die konkreten Flugplatzperimeter und die Gebiete mit Hindernisbegrenzung können auch der Richtplankarte 1:50 000 entnommen werden. Im Weiteren enthalten die SIL-Objektblätter Aussagen zur Lärmbelastung sowie zu Natur und Landschaft. Künftige flugbetriebliche Entwicklungen sollen keine erheblichen Auswirkungen auf diese Festlegungen haben.

Für die Flugfelder in Amlikon, Lommis und Sitterdorf sind folgende Zweckbestimmungen vorgesehen:

- Amlikon: Privates Flugfeld, dient dem Segelflugsport, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Werkflügen im Zusammenhang mit dem Segelflugbetrieb.
- Lommis: Privates Flugfeld, dient in erster Linie dem Motorflugsport sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung und soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (z.B. Bereiche Tourismus-, Geschäfts- und Arbeitsflüge).
- Sitterdorf: Privates Flugfeld, dient dem Motorflugsport, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung, dem Helikopterbetrieb sowie dem Fallschirmsport und soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (z.B. Bereiche Tourismus-, Geschäfts- und Arbeitsflüge).

*Erläuterungen*